Landratsamt Ebersberg 33/863-2 Kirchseeon I/V

Verordnung

des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Marktes Kirchseeon für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kirchseeon vom 02.06.1997.

Das Landratsamt Ebersberg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBI, I S. 1529, ber. S. 1654) in Verbindung mit Art. 35 und Art. 75 Bayer. Wassergesetz – BayWG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBI, Nr. 21/94, S. 822) folgende

Verordnung

8 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Kirchseeon wird im Gemeindebereich von Kirchseeon das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

8 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
 - 1 Fassungsbereich (Zone I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone II)
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Die Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Ebersberg und in der Gemeindeverwaltung Kirchseeon niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene und nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| | im | in der engeren | in der weiteren Schutzzone |
|--|--|----------------------------|---|
| | Fassungsbereich | Schutzzone | |
| entspricht Zone | | l) | l III |
| | forstwirtschaftlichen | und gärtnerischen Nutzunge | n . |
| 1.1 Düngen mit organischen und mineralischen stick- stoffhaltigen Düngern | verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfse rechten Gaben erfolgt, insbesondere: - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischel oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11 bis 15.02. | | lüngung nicht in zeit- und bedarfsge- ndere: ne unmittelbar folgenden Zwischen- |
| | - auf Ackerland vom 01.10 bis 15.02 - auf Brachland | | 15.02 der schneebedecktem Boden |
| Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, behan- deltem Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kom- | * · | verboten | 31 |
| post aus zentralen Bioab- fallanlagen | | 2 × . | |
| 1.3 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern * | verboten . | | verboten, ausgenommen mit Ab- leitung der Jauche in einen dichten Behälter |
| 1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten od. zu erwei- tern* | verboten | | verboten, ausgenommen mit dichter Behältern, die eine Leckageerken- nung zulassen. Die Dichtheit der ge- samten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetrieb- nahme nachzuweisen und regel- maßig, mind. jedoch alle 5 Jahre |
| 1.5 Lagern von Wirtschafts- | | * | wiederkehrend zu überprüfen. verboten, sofern nicht gegen |
| oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | verboten | | Niederschlag dicht abgedeckt |
| 1.6 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu er- richten oder zu erweitern* | verboten | | verboten, ausgenommen mit Ab- leitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter |
| Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen An- lagen | verboten | | verboten, ausgenommen dichte Folienwickelballen bei Siliergut ohne Gärsafterwartung |
| 1.8 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu be- treiben* | verboten | | verboten, ausgenommen ent- sprechend der Anlage 2 Ziff, 1 |
| 1.9 Freilandtierhaltung im Sinne von Ziffer 2 der Anlage 2 | - verboten, sofern nicht die Er verboten den genutzten Weideflächen - verboten, wenn die Grasnart | | |
| 1.10 Beweidung | verboten | | |
| 1.11 Anwendung von Pfian- zenschutzmitteln | . v.e r b o t e n verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschut. rechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden | | |
| 1.12 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | verboten | | i i |
| Beregnung landwirt- schaftlich oder gärtne- risch genutzter Flächen | verboten | | verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet |
| 1.14 Naßkonservierung von Rundholz | | verboten | |

^{*} Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4.

Es wird auf den "Anhang 5 der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAwS)" hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

| | im | in der engeren | in der weiteren Schulzzone |
|---|---------------------------------------|--|--|
| | Fassungsbereich | Schutzzone | |
| entspricht Zone | 1 | 0 | III , |
| 1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erwei- tern | | verboten | |
| 1.16 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2 Ziff, 3 neu anzulegen oder zu erweitern | * | verboten | , |
| 1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern | verboten | verboten, ausgenomr | nen Unterhaltungsmaßnahmen |
| 1.18.1 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sin- ne Anlage 2 Ziff. 4 | | verbote | n |
| 1.18.2 Kahlschlag od eine in d. Wirkung gleichkom- mende Maßnahme | verboten | verboten, wenn die Ein- schlagfläche 1000 m² über- steigt | verboten, wenn die Einschlagflache 2500 m² übersteigt |
| 1.19 Winterfurche | verboten | verboten, ausgenommen, w ab 01. November | venn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, |
| 1.20 Ganzjährige Bodenbe- deckung durch Zwi- schen- od. Hauptfrucht | | erforderlich, soweit fruchtfolge Anbau von Mais ist damit grds herige Bodenbearbeitung erlau | - und witterungsbedingt möglich. Der . nur mit Mulchsaat mit oder ohne vor- ubt. Bei "Mais auf Mais" kann jedoch auf wenn die Pflugfurche für diese Felder |
| bei sonstigen Bodennut | zungen (soweit nicht | unter den Nrn. 3 bis 6 gereg | elt) |
| 2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sandund Tongruben, Steinbrüche, Übertageberg- | verboten | verboten, ausgenommer | n Bodenbearbeitung im Rahmen nd- und forstwirtschaftlichen |
| baue und Torfstiche 2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen | | verbote | n |
| 0 1 111 | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | |
| bei Umgang mit wasserg Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern | geranrdenden Stoffen | v e r b o t e | n |
| 3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Be- handeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | | verbote | n |
| 3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | verboten | | verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 I für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10 000 I für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2 |
| 3.4 Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.11) | v e | rboten | verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wasserge- fahrdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehaltern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist |

| | im Fassungsbereich | in der engen Schutzzone | | in der weiteren Schutzzone |
|---|-----------------------|---|--|---|
| entspricht Zone | 1 | 11 | | III |
| 3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rück- stände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | verboten | | | itstellung in geeigneten Behältern oder en Abholung (auch Wertstoffhöfe) |
| 3.6 Betrieb von kerntechni- schen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes | | . ver | botei | n |
| 3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung | | ver | bote | n . |
| 4. bei Abwasserbeseitigung | und Abwasseranlage | en | | |
| 4.1 Abwasserbehandlungsan- lagen zu errichten oder zu erweitern | , and a second mage | | bote | n |
| 4.2 Regen- u. Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errrichten od zu erweitern | | ver | bote | n |
| 4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern | iu. | erboten | | verboten, ausgenommen vorüber- gehend und mit dichtem Behälter |
| 4.4 Ausbringen von Abwasser | Y . | | bote | |
| 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Ab- wasser (einschl. Kühlwas- ser und Wasser aus Wär- mepumpenanlagen) zu er- richten oder zu erweitern | | ver | bote | n |
| 4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflachen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern | v e | rboten | 6 4 | verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten, für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer |
| 4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwas- ser zu errichten oder zu erweitern | v e | rboten | | verboten, ausgenommen Entwässe- rungsanlagen, deren Dichtheit vor In- betriebnahme durch Druckprobe nach- gewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird |
| | | | | |
| bei Verkehrswegen, Plät Straßen, Wege und son- | zen mit besonderer Z | veckbestimmung, U | ntertage | -Bergbau n, sofern nicht die Richtlinien für die An- |
| stige Verkehrsflächen zu errichten od. zu erweitern | verboten | ausgenommen öffentl. Feld- u. Waldwege, be- schränkt-öffent- liche Wege, Eigen- tümerwege und Pri- | lage von (RiStWag (MABI. S sung bea | Straßen in Wassergewinnungsgebieten g), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 5. 329), in der jeweils geltenden Fas- achtet werden; en verboten wie in Zone II |
| a 1 | | vatwege bei breit- flächigem Ver- sickern des ab- fließenden Wassers | | |
| 5.2 Eisenbahnanlagen zu er- richten oder zu erweitern | | | bote | n |
| 5.3 zum Straßen-, Wege-, Ei- senbahn- u. Wasserbau wassergefährdende aus- wasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Bau- schutt, Teer, Schlacke, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden | | ver | bote | n . |

| | ím | in der engeren | În der welteren Schutzzone |
|--|-------------------------|------------------------------|---|
| | Fassungsbereich | Schutzzone | |
| entspricht Zone | 1 | l li | 10 |
| 5.4 Bade- und Zeltplätze ein- zurichten oder zu erwei- tern; Camping aller Art | verbo | ten | verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 |
| 5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | verbo | ten | verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von 4.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen |
| 5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen | verboten | | verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport |
| Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | | b o t e n |
| 5.8 Flugplätze einschl. Sicher- heitsflächen, Notabwurf- plätze, militarische Anla- gen und Übungsplätze zu errichten od. zu erweitern | 8 | | boten |
| 5.9 Militärische Übungen durchzuführen | verboten | verboten, ausgeno Straßen | mmen das Durchfahren auf klassifizierten |
| 5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errich- ten oder zu erweitern | verbo | ten | |
| 5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten | verboten | | |
| 5.12 Durchführung von Bohrungen | verboten | | genommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von denuntersuchungen |
| 5.13 Anwendung v. Pflanzen- schutzmitteln auf Frei- landflächen ohne land- wirtschaftliche, forstwirt- schaftliche oder gärtneri- sche Nutzung sowie zur Unterhaltung von Ver- kehrswegen | | ver | boten |
| 5.14 Düngen mit minerali- schen Stickstoffdüngern (ohne Nr.1.1) | verboten | | wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Dungung nachprüfbar dokumentiert wird |
| 5.15 Beregnung | | verbot | e n wie Nr. 1.13 |
| bei baulichen Anlagen all Bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern | | ten | -verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2m |
| 6.2 Ausweisung neuer Bauge- biete im Rahmen der Bau- leitplanung | | ver | über dem höchsten Grundwasserstand liegt . b o t e n |
| 7. Betreten | .v _i erboten | | |

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Ebersberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

8 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

8 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ebersberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Kirchseeon vom 19.09.86 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 19 vom 03.10.86) außer Kraft.

Landratsamt Ebersberg, Ebersberg, den 02.06.1997

Vollhardt, Landrat

Begriffsbestimmungen

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)

- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)

Mastkälber,

Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)

- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)

- Legehennen

Mastputen 3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)

- sonstiges Mastgeflügel 10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

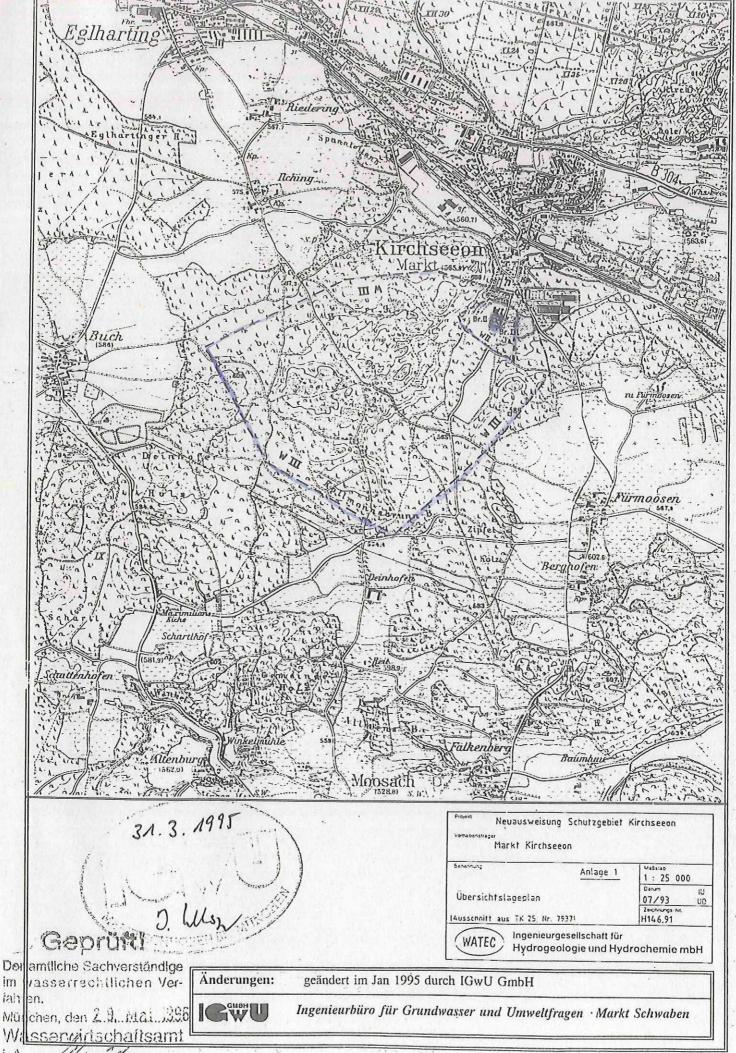
Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

- 1.4 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.
- 2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
- 3. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- 4. Als "Dauergrünland" gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
- Das Verbot des Kahlschlags gilt nur im Rahmen der üblichen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung; zwangsbedingte Hiebe (z.B. bei Borkenkäferbefall) unterliegen nicht diesem Verbot, soweit die Staatl. Forstverwaltung die Notwendigkeit der Maßnahme fachlich bestätigt.



i. A. Dird Ing. (FIT)

im

Verordnung

zur Änderung der Verordnung vom 02.06.1997 über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Marktes Kirchseeon für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kirchseeon

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Marktes Kirchseeon für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kirchseeon vom 02.06.1997 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 14 vom 13.06.1997) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nr. 3.5 erhält folgende Fassung:

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|--------------------|---------------------------|--|
| | I | II | III |
| 3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | verboten | verboten | verboten ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe) |

§ 2

Der in § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 02.06.1997 als Anlage 1 bezeichnete Lageplan wird durch den dieser Änderungsverordnung beigefügten Lageplan M = 1:25 000 vom Juli 1993, geändert am 31.03.1995, ersetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab M = 1: 5000 maßgebend, der im Landratsamt Ebersberg, SG 33, und beim Markt Kirchseeon niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg in Kraft.

Landratsamt Ebersberg Ebersberg, 27.10.1997

GG . Vollhardt, Landrat

EAPI: 863-2

Landratsamt Ebersberg 44/863-2 allg.

Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen im Landkreis Ebersberg

vom 17.07.2003

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund von § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBI I. S. 3245) sowie Art. 35, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBI. S. 822), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayer. Wassergesetzes vom 25.05.2003 (GVBI 12/2003, S. 325) folgende

VERORDNUNG

§ 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.17 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Aßling, Landkreis Ebersberg, für die Wasserversorgung der Gemeinde Aßling (Brunnen II) vom 01.12.1993 (ABI. Nr. 26 vom 17.12.1993) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage" gestrichen; Nr. 4 der Anlage zur Verordnung wird aufgehoben.

§ 2

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Pullenhofen für die Wasserversorgung der Gemeinde Bruck vom 03.06.1996 (Abl. Nr. 10 vom 21.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 3

In § 3 Abs. 1 Nr. 17.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Oberpframmern/ Egmating für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Oberpframmern und Egmating vom 03.06.1996 (ABI. Nr. 10 vom 21.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

In § 3 Abs. 1 Nr. 18 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Bruckhof für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Emmering vom 19.10.1994 (ABI. Nr. 25 vom 19.11.1994) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.11.1996 (ABI. Nr. 6 vom 21.03.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 5

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Brunnen I und II für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ebersberg vom 22.11.2001 (ABI. Nr. 35 vom 30.11.2001) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5" gestrichen; Anlage 2 Nr. 5 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 6

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.17 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Ebersberger Forstes für die Wasserversorgung der Gemeinde Forstern (Landkreis Erding) vom 26.05.1993 (ABI. Nr. 13 vom 02.07.1993) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 7

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Glonn für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Glonn - Süd vom 18.07.1995 (ABI. Nr. 12 vom 11.08.1995) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24.08.1995 (ABI. Nr. 13 vom 29.09.1995) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

& 8

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.20 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Elkofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Grafing vom 18.12.2000 (ABI. Nr. 31 vom 29.12.2000) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.18.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Marktes Kirchseeon, Landkreis Ebersberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Buch vom 02.06.1997 (ABI. Nr. 14 vom 13.06.1997) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.07.1997 (ABI. Nr. 20 vom 14.08.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 10

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von der Gemeinde Kirchseeon, Landkreis Ebersberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting vom 02.06.1997 (ABI. Nr. 14 vom 13.06.1997) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.07.1997 (ABI. Nr. 20 vom 14.08.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 11

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.18.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Marktes Kirchseeon, Landkreis Ebersberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kirchseeon vom 02.06.1997 (ABI. Nr. 14 vom 13.06.1997) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27.10.1997 (ABI. Nr. 25 vom 14.11.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 12

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Ebersberger Forstes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Markt Schwaben vom 08.12.1998 (ABI. Nr. 27 vom 18.12.1998) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)" gestrichen; die erläuternde Bestimmung in Anlage 1 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 13

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.16 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Fürmoosen – Berghofen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Moosach vom 19.07.1995 (ABI. Nr. 12 vom 11.08.1995) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.16.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Moosach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Moosach vom 03.06.1996 (ABI. Nr. 10 vom 21.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 15

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.17.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Ötzmann für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Steinhöring vom 06.05.1996 (ABI. Nr. 9 vom 07.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg in Kraft.

Ebersberg, den 17.07.2003

Fauth, Landrat